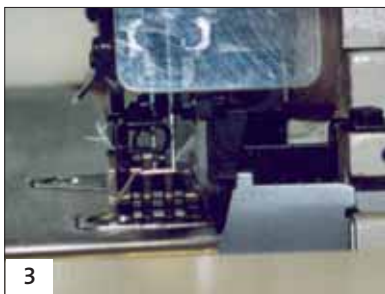


Sicheres Arbeiten an Nähmaschinen



Nähmaschine

Abb. 1

An Nähmaschinen muss die Gefahr bringende Nadelbewegung durch Fingerschutzeinrichtungen gesichert sein.

Abb. 2

Kein Fingerschutz erforderlich.

Abb. 3

Augenschutz an der Nähmaschine.

Abb. 4 / Abb. 5

Gesichertes Maschinenoberteil in hochgeklappter Stellung. Das Abspringen des Keilriemens von den Riemscheiben muss beim Hochklappen und Herablassen des Maschinenoberteils verhindert sein.

Abb. 6

Gesicherter Fadengeber an Nähmaschinen durch eine abweisende Schutzeinrichtung.

Abb. 7 / Abb. 8

Sicherung der Auflaufstellen des Keilriemens durch eine Verdeckung gesichert.

Abb. 9-11

Solange Nähmaschinen nicht von der Energiezufuhr getrennt sind, dürfen Versicherte Spulen, Stichplatten, Nähfüße, Nadeln und sonstige Zusatzeinrichtungen nicht wechseln oder den Faden einfädeln.



**Unterweisung über
sicheres Arbeiten an
Nähmaschinen**

Unterweisung über sicheres Arbeiten an Nähmaschinen

Die unten aufgeführten Mitarbeiter wurden unterwiesen, dass

- ❑ an Nähmaschinen die Gefahr bringende Nadelbewegung durch Fingerschutz-
einrichtungen gesichert sein muss (Abb. 1) und abklappbare Fingerschutzein-
richtungen an automatisierten Nähanlagen mit dem Antrieb verriegelt oder
gekoppelt sein müssen.
- ❑ besondere Fingerschutzeinrichtungen nicht erforderlich sind, wenn durch die
Lage der Nadel oder die an der Nähmaschine vorhandenen anderen Einrich-
tungen Fingerverletzungen durch die Nadel vermieden sind (Abb. 2).
- ❑ an Nähmaschinen, bei denen beim Nähvorgang durch die Art des Nähgutes
mit Nadelbrüchen zu rechnen ist, zum Schutz der Augen mit dem Nähvorgang
gekoppelte, fangende Schutzeinrichtungen vorhanden sein müssen (Abb. 3).
- ❑ Nähmaschinen so beschaffen sein müssen, dass das Maschinenoberteil in
hochgeklappter Stellung weder herauskippen noch unbeabsichtigt herunter-
kippen kann.
- ❑ das Abspringen des Keilriemens von den Riemenscheiben beim Hochklappen
und Herablassen des Maschinenoberteils verhindert sein muss (Abb. 4 und
Abb. 5).
- ❑ Fadengeber an Nähmaschinen durch eine abweisende Schutzeinrichtung
gesichert sein müssen (Abb. 6).
- ❑ an Nähmaschinen die Auflaufstellen des Keilriemens durch eine Verdeckung
gesichert sein müssen (Abb. 7 und Abb. 8).
- ❑ bei Nähmaschinen, die nicht von der Energiezufuhr getrennt sind und die
Gefahr bringenden Bewegungen zum Stillstand gekommen sind, Versicherte
nicht Spulen, Stichplatten, Nähfüße, Nadeln und sonstige Zusatzeinrichtun-
gen wechseln oder den Faden einfädeln dürfen (Abb. 9-11).

Zusätzlich wurde auf folgende betriebliche Regelungen hingewiesen.

Die Unterweisung erfolgte am _____ durch _____

Ich habe an der Unterweisung teilgenommen und werde mein Wissen zukünftig
anwenden und meinen Arbeitgeber über mögliche Mängel technischer, organisatori-
scher oder personeller Art informieren.

Teilnehmer:

Name, Vorname

Unterschrift

| | |
|--|--|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |